

Bleed Through Soiled Document

XII

Sparcasse, die Hamer und Horner, bei dem Vogt, Herrn Burmeister, in Ham an der Landstrasse no 125

Sparcasse, auserh. Dammthors, beim Rothenbaum no 15

Sparfonds-Casse für Militairpflichtige, Grimm no 30

Stadt-Wasserkunst, Bureau: Börsen-Arcaden, Anfang vom Rathhausmarkt, (s. unten S. 501.)

Stempel-Deputation, alte Schauenburgerstrasse no 4, neben der Börse.

Das Bureau ist geöffnet an Werktagen: Dienstags und Freitags von Morgens 9 Uhr bis Abends 8 Uhr, und an den übrigen Tagen von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr.

An Festtagen: Dienstags und Freitags von Morgens 11 Uhr bis Abends 7 Uhr, und an den übrigen Tagen von Morgens 11 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr. Am Morgen nach einem Festtage ist das Bureau schon um 8 Uhr offen.

Steuer-Deputation, im Rathhause.

Reclamationen gegen die Brandsteuer und Entfestigungsteuer werden in der Regel innerhalb 4 Wochen nach dem Dato der Steuerzettel Donnerstags und Sonnabends mündlich auf dem Rathhause, im nördlichen Flügel beim Gehege, vorgebracht.

Reclamationen gegen die Grundsteuer sind innerhalb 2 Monate nach dem Dato der Zettel schriftlich auf der Steuer-Controle einzureichen; die Hälfte muss vorher bezahlt seyn.

Die Controlle ist an allen Werktagen von 9 bis 3 Uhr, die Einnahme von 9 bis 2 Uhr fürs Publicum offen.

Strassenbau-Bureau, alte Schauenburgerstrasse no 4, neben der Börse.

Theerhofs Commission, im Rathhause.

Todtenladen-Deputation, bei dem betreffenden Herrn Senator.

Verein, ärztlicher (s. unt. S. 480)

Verein für Armen- und Krankenpflege (s. unt. S. 482)

Verein gegen das Branntweintrinken (s. unten S. 483)

Verein zur Engagements - Vermittelung für Handlungs-Commis, Bureau: Adolphbrücke no 6 (s. unt. S. 484.)

Versammlung der Comité: Mittwochs und Sonnabends, Abends von 8 bis 9½ Uhr.

Verein für hamburgische Geschichte (s. unten S. 485)

Ort und Zeit der Versammlungen des Vorstandes, so wie der Sectionen und des Vereines werden auf den Convocationen angegeben.

Verein, hanseatischer, Alte Stadt London im neuen Jungfernstieg (s. unt. S. 430)

Verein für Kriegsdienstpflichtige, Grimm no 30. Das Bureau ist an den Werkeltagen von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

Verein, naturwissenschaftlicher (s. unt. S. 453)

Verein gegen Thierquälerei (s. unt. S. 490)

Versorgungs-Anstalt, im Hause der hamb. Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. (s. unt. S. 490)

Vormundschaft-Deputation, im Rathhause, eine Treppe hoch. Die Canzel ist an Werktagen von 10 bis 2 Uhr, an Rathstagen jedoch von 10 bis 3 Uhr, an Sonntagen und Festtagen aber (wiewohl nur zur Interposition von Rechtsmitteln) von 11 bis 12 Uhr geöffnet. Bittschriften an die Vormundschafts-Deputation werden daselbst an Rathstagen von 10 bis 12 Uhr angenommen, an anderen Tagen müssen sie exhibirt werden, wofür jedoch nur in den Fällen, deren No II des Schragens gedenkt, die Gebühr berechnet wird (s. Anmerkung No 1). Mündliche Anträge (nach Massgabe Art. 104 der Vormundschafts-Ordnung) können täglich von 11 bis 1 Uhr daselbst angebracht werden.

Vorschuss-Anstalt für Hilfsbedürftige (s. u. S. 492).

Waisenhaus, in Harvestehude (s. unt. S. 496)

Das Administrations-Bureau ist gr. Theaterstrasse no 44.

Waisenhaus, israelitisches, 2te Marktstrasse no 4 (s. unt. S. 497)

Warteschulen (s. unt. S. 498)

Wedde, im Rathhause.

Das Bureau ist an allen Werktagen von 10 bis 2 Uhr geöffnet.

Zehnten-Amt, im Rathhause.

Das Bureau ist an allen Werktagen von 10 bis 2 Uhr offen.

Zoll-Deputation, im Rathhause.

Versammlung in der Regel jeden Donnergtag um 2 Uhr.

Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht.

Beliebt durch Rath- und Bürgerschluss vom 23ten October 1845. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publicirt den 29. Oct. 1845.

Die mittelst Rath- und Bürger-Schlusses vom 23ten dieses beliebte Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht, welche an die Stelle der bisherigen Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufhebung des Bürgerrechts tritt, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzeskraft derselben tritt am 17. November d. J. ein.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 29ten October 1845.

§ 1. Jeder, der in der Stadt in eigenem Namen oder für eigene Rechnung ein Geschäft treiben, oder ein Grundstück sich zuschreiben lassen, oder sich verheirathen will, muss, insofern er nicht zur israelitischen Gemeinde gehört, oder nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27ten Februar 1843 die Schutzverwandschaft erlangen oder in derselben verbleiben kann, das hamburgische, d. h. das hiesige städtische Bürgerrecht

gewinn
des Bü
zu ent
wittve
fangen
auf gel
haben
Töchte
werben
§
Bewen
verpfl
§
Waare
der hi
glieder
selbe h
näher
§
einer 2
ligten
Gewer
broche
Gesch
der Lei
§
das Ha
§
§
will, v
er nich
keite-E
zur Er
§
vorher
wird a
bekann
deselb
besond
gehört,
an die
§
den im
halten
schrieb
und die
nomme
Weddel
Alle ve
genau
sowohl
falsche
Umstär
berecht
teres z
der We
über d
Stadt u
§
Folgen
1)
ist, wa
wenn s
sind, u
schon
durch
nachge
wenn d
bekann
dieser
Bürger
werden
Atteste
(Siehe

Comité: Mittwochs
Abends von 8 bis 9½ Uhr.
ische Geschichte (s. un-

Versammlungen des Vor-
Sectionen und des Ver-
den Werktagen ange-

r, Alte Stadt London im
g (s. unt. S. 430)

spflichtige, Grimmo 30.
n den Werktagen von
fact.

chaftlicher (s. unt. S. 453)
uälerei (s. unt. S. 490)

im Hause der hamb.
beförderung der Künste
werbe. (s. unt. S. 490)

itation, im Rathhause,
Die Canzlei ist an

10 bis 2 Uhr, an Rath-
10 bis 3 Uhr, an Sonn-

(wiewohl nur zur In-
chtmitteln) von 11 bis

littschriften an die Vor-
tation werden daselbst

10 bis 12 Uhr ange-
ren Tagen müssen sie

ofür jedoch nur in den
II des Schragens ge-
berechnet wird (s. An-

fündliche Anträge (nach
1 der Vormundschafts-
änglich von 11 bis 1 Uhr

werden.
r Hülfbedürftige (s. u.

estchude (s. unt. S. 496)
s-Bureau ist gr. Thea-

ches, 2te Marktstrasse
7)

S. 498)

e.
allen Werktagen von

hause.
allen Werktagen von

rathhause.
r Regel jeden Donner-

gerrecht.

5. Auf Befehl Eines
en 29. Oct. 1845.

es beliebte Verordnung
bisherigen Verordnung
chts tritt, wird hiemit

n October 1845.

eine Rechnung ein Ge-
lich verheirathen will,
ach den Bestimmungen

raft erlangen oder in
städtische Bürgerrecht

gewinnen. Auch Handelsfrauen sind dazu verpflichtet, welche übrigens bei Gewinnung des Bürgerrechts, wenn sie sich als Töchter eines Bürgers legitimiren, hinsichtlich des zu entrichtenden Bürgergeldes dieselben Rechte haben, wie Bürgererbsöhne. — Bürgererbsöhne brauchen, auch wenn sie das Geschäft ihres Mannes fortsetzen oder ein neues anfangen, nur dann persönlich das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn das Geschäft eine Erklärung auf geleisteten Bürgergeld erforderlich macht, z. B. beim Verzollen. — Hinsichtlich der Kosten haben sie jedoch die Rechte von Bürgererbsöhnen. — Grundstücke können Bürgererbsöhne und Töchtern wie bisher zugeschrieben werden, ohne dass sie das Bürgerrecht persönlich zu erwerben brauchen.

§ 2. In soweit Staatsverträge eine Ausnahme hiervon begründen, behält es dabei sein Bewenden. Auch wird hierdurch rücksichtlich derjenigen Staatsangehörigen, deren Amtsverpflichtung an die Stelle des Bürgergeldes tritt, keine Aenderung verfügt.

§ 3. Wer ein Folium in der Bank haben und, nach Maassgabe der Zollordnung, Waaren auf Transito declariren will, muss das Gross-Bürgerrecht gewinnen. Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde, so wie jüdische Handelsfrauen und Söhne von Mitgliedern der israelitischen Gemeinde, müssen für die in diesem § erwähnten Rechte dasselbe bezahlen, was Christen unter gleichen Verhältnissen obliegt, wie dies der Anhang näher ausweist.

§ 4. Ist das Gewerbe ein zünftiges, oder gehört der das Bürgerrecht Nachsuchende einer Zunft an, so hat er sich, nach den desfalls bestehenden Gesetzen, mit dem betheiligten Amte abzufinden. — Will ein Fremder hieselbst zünftiger Geselle auf ein unzünftiges Gewerbe Bürger werden, so muss er der Weddebehörde einen mindestens vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt hieselbst nachweisen, auch, falls das unzünftige Gewerbe eine besondere Geschicklichkeit oder Kunstfertigkeit voraussetzt, darthun, dass er dasselbe hieselbst unter der Leitung eines hiesigen Gewerbesgenossen eine entsprechende Zeit hindurch ausgeübt habe.

§ 5. Die Pflichten hinsichtlich des Bürger-Militärs bestimmt § 12 des Reglements, das Hamburgische Bürger-Militär betreffend, vom 10ten September 1814.

§ 6. Es ist ausserdem erforderlich, dass derjenige, der das Bürgerrecht gewinnen will, volljährig ist, das heisst: das 22ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; insofern er nicht, nach Anleitung Art. 66 u. fgg. der Vormundschafts-Ordnung, eine Volljährigkeits-Erklärung erlangt hat. — Frauenzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.

§ 7. Jeder, der das Bürgerrecht gewinnen will, muss sich spätestens Drei Wochen vorher auf dem Bureau der Wedde gehörig melden. Sein voller Name und Geburtsort wird sodann von der Wedde auf seine Kosten so zeitig in einem hiesigen öffentlichen Blatte bekannt gemacht, dass zwischen dieser Bekanntmachung und der wirklichen Zulassung desselben, absitten des Wohlw. Weddeherrn, volle Vierzehn Tage verfließen. — Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, zu denen jedoch eine zu schliessende Heirath nicht gehört, kann Ein Hochedler Rath, auf desfallsiges Ansuchen, hiervon dispensiren, und ist sodann an die Wedde eine, an Löbl. Cämmerei abzuliefernde, Recognition von 5 $\frac{1}{2}$ zu entrichten.

§ 8. Es hat ferner derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, auf dem Weddebureau den im zweiten Anhang abgedruckten Abhörungsbogen entgegenzunehmen, die darauf enthaltenen Fragen gewissenhaft zu beantworten, und den Bogen sodann ausgefüllt und unterschrieben wieder einzureichen, auch zugleich einen hiesigen Bürger als Zeugen mitzubringen, und die Kosten zu berichtigen. Auf dem Weddebureau wird alsdann das Protocoll aufgenommen, und dem Betheiligten angezeigt, wann er sich, mit dem Zeugen, vor dem Wohlw. Weddeherrn zu sistiren, und endlich den Bürgergeld vor E. Hochw. Rathe abzustatten hat. — Alle vor der Wedde zu machende Angaben müssen durchaus der Wahrheit gemäss und genau seyn; wissentlich falsche Angaben und Verheimlichungen werden den Umständen nach sowohl mit Verlust des Bürgerrechts als auch anderweitig bestraft. — Ebenso werden falsche Angaben der Zeugen oder auch nur Leichtsinns derselben bei der Bezeugung von Umständen, die ihnen nicht genau bekannt sind, nachdrücklich bestraft. Der Weddeherr ist berechtigt, Personen, die ein Gewerbe aus dem Einzeugen von Bürgern machen, ohne Weiteres zurückzuweisen. — Wird ein Fremder von der Wedde definitiv abgewiesen, so setzt der Weddeherr davon sofort den Polizeiherrn in Kenntniss, welcher den Umständen nach über den ferneren Aufenthalt des Betheiligten hieselbst, oder über dessen Entfernung aus Stadt und Gebiet das Erforderliche zu verfügen hat.

§ 9. Fremde, die das Bürgerrecht hieselbst erlangen wollen, haben übrigens noch Folgendes zu beobachten:

1) Sie müssen ein Attest der Polizei beibringen, dass dieser Behörde nichts bekannt ist, was ihrer Aufnahme entgegenstehe. — Dieses Attest kann erst nachgesucht werden, wenn seit der, im § 7 vorgeschriebenen, Bekanntmachung wenigstens Acht Tage verstrichen sind, und es muss, zur Erlangung desselben, der Polizei von solchen Fremden, die nicht schon fünf Jahre ununterbrochen hier gelebt haben, das bisherige Wohlverhalten, sey es durch öffentliche Urkunden, sey es durch gehörig beglaubigte Privatzeugnisse, genügend nachgewiesen werden. — Jedoch ist der Polizeiherr berechtigt, nach Umständen auch dann, wenn der Fremde schon fünf Jahre hier gewesen, ohne dass etwas Nachtheiliges über ihn bekannt geworden, Ausweis über das frühere Leben desselben zu fordern. — Es ist auch jedem dieser Atteste die Bemerkung hinzuzufügen, dass dasselbe nur Behufs Nachsuchung des Bürgerrechts bei der hiesigen Wedde gilt, und dass kein sonstiger Gebrauch davon gemacht werden darf. — Solche Fremde, die das Heimathsrecht erworben haben, bedürfen dieses Attestes nicht, sondern nur des Attestes der Polizei, dass sie heimathsberechtigt sind. (Siehe § 1 der revidirten Verordnung über das Heimathsrecht vom 27sten Febr. 1843.)

2) Sie müssen ferner, falls sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig darthun, dass sie überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sind. — Nur in ganz besondern Ausnahmefällen kann der Wohlw. Weddeherr hievon dispensiren; jedoch muss der Zugelassene sich sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der betheiligte Staat ihn requirirt. — In den Fällen, wo, wegen bestehender Staatsverträge, ausserdem auch eine förmliche Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erforderlich ist, oder wo der das Bürgerrecht Nachsuchende eine solche vorausgehen zu lassen wünscht, wird zwar vom Weddeherrn, nachdem übrigens das Erforderliche geleistet worden, über die Zulassung zum Bürgerrechte sofort entschieden, die Beerdigung selbst aber ausgesetzt, bis jene Entlassung dem Weddeherrn gehörig nachgewiesen worden ist.

§ 10. Ausserdem wird verfügt, dass jeder Fremde, der hier Bürger werden will, mit Ausnahme derer, die das Gross-Bürgerrecht gewinnen, auf dem Weddebureau, entweder durch baare Deposition von Fünfhundert Mark Courant, oder Hamburgischer Staats-Papiere von diesem Nominalwerthe, die, wenn sie nicht auf Inhaber lauten, mit einer angemessenen Clausel versehen werden müssen, oder durch zwei erbesessene, sich bis zu diesem Belaufe solidariach und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, eine Caution dafür bestellen muss, dass er während fünf Jahren mit den Seinigen keiner hiesigen Hülfenanstalt zur Last fallen, noch Abgaben und Steuern rückständig bleiben, noch sich während dieses Zeitraumes Eingriffe in die Gerechtsame einer hiesigen, durch das Reglement für die Hamburgischen Aemter und Brüderschaften anerkannten Zunft zu Schulden kommen lassen wird. — Niemand darf innerhalb Einer und derselben Zeit mit mehr als sechs Bürgschaften dieser Art haften, und bleibt dem Ermessen des Wohlw. Weddeherrn überlassen, die sich als Bürgen Anbietenden bis zu dieser Zahl von Bürgschaften zuzulassen, oder sie auch ganz damit abzuweisen. — Die Namen der Bürgen werden, mit Angabe der Zeit, für welche sie haften, auf den Bürgerbriefen bemerkt.

§ 11. Wird die, im § 10 erwähnte Caution baar, oder durch Deposition Hamburgischer Staats Papiere, bestellt: so wird darüber von der Wedde ein Depositionsschein ertheilt, das Geld selbst, so wie die Staatspapiere aber, an die Cämmerei abgeliefert. Nach fünf Jahren kann das Deponirte, auf Anweisung des Weddeherrn, falls kein Widerspruch vorgekommen ist, bei der Cämmerei wieder erhoben werden.

§ 12. Die Steuer-Deputation, so wie alle sonstigen mit der Erhebung von Abgaben irgend einer Art beauftragten Behörden, und alle milden Stiftungen hieselbst, welche während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben, sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung finden, bei der Wedde zuzubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder einen derselben zur Zahlung an. Die Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohlw. Weddeherrn unterworfen. — Wird ein solcher Bürger während der ersten fünf Jahre wegen eines Eingriffs in die Gerechtsame eines Amtes oder einer Brüderschaft in eine Strafe verurtheilt, und ist dieselbe nicht beizutreiben, so sind die Aelterleute berechtigt, sich wegen derselben, so wie wegen der Kosten, an die Cautionsgelder, oder an die Bürgen zu halten. Der Amtspatron verfügt die Erhebung bei der Wedde, so weit solche erforderlich, oder hält die Bürgen, welche für solche Fälle der Competenz des jedesmaligen Herrn Amtspatron unterworfen sind, zur Bezahlung an. — Arreste oder Ansprüche von Privatpersonen auf diese deposita finden in keinem Falle Statt.

§ 13. Die mit Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme der nicht genau anzugebenden Kosten, welche der § 12 des Reglements für das Bürger-Militair, und die durch § 7 der vorliegenden Verordnung verfügte Bekanntmachung veranlasst, ergiebt der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 14. Das Bürgerrecht geht verloren: 1) wenn dasselbe als erschlichen annullirt, oder sonst, nach Vorschrift der Gesetze, dem Betheiligten wieder entzogen wird. 2) Durch fünfzehnjähriges Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe Steuern hieselbst bezahlt worden sind. 3) Durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit. In den unter 2) und 3) erwähnten Fällen kann der Senat Ausnahmsweise, auf Ansuchen der Betheiligten, die Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten. 4) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben.

§ 15. Das Recht als Bürgersohn und Bürgerstochter betrachtet zu werden, geht verloren: 1) Durch Verheirathung in oder nach dem Auslande. 2) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande vermittelt nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben. 3) Für Bürgersöhne: durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit; vorbehaltlich der in einzelnen Fällen etwa vom Senate ertheilten Dispensation. 4) Für Bürgersöhne unter 20 und Töchter unter 18 Jahren; wenn der Vater, oder nach dessen Tode die Mutter, als Wittwe, aus dem Staatsverbande austritt. Auch die Verpflichtung zum Militairdienste fällt in diesem Falle für Bürgersöhne unter 20 Jahren weg.

§ 16. Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie anwendbar sind, die in den Paragraphen 14 und 15 enthaltenen Vorschriften.

§ 17. Ein hiesiger Bürger oder Bürgersohn, der aus dem hiesigen nexu zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Bittschrift an Einen Hochedlen Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, dass er mit keinen Steuern rückständig ist, so wie, wenn er das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt, ein Attest der Bewaffnungs-Commission, dass er der Militairpflicht Genüge geleistet hat, oder von derselben entfreit worden ist. Der Bürgerbrief ist von Bürgern, welche die

Bleed Through Soiled Document

Entlass
ziehen,
sodann
ziehen,
aber w
um sei
Tagen,
der zw
gegrün
§ 1
kannt
tigten
alle sch
haltes
wird al
§ 1
Fremde

1)
2)
3)
zahl
Klein
No. 1.
4)
entrich
So
5)
Camme
6)
an die
werden
7)
an die
ein bee

) |
")

staate gebürtig sind, ge-
 litairpflichtig sind. — Nur
 hiervon dispensiren; jedoch
 gefallen lassen, wenn der
 bestehende Staatsverträge,
 taatsverbande erforderlich
 ufgehen zu lassen wünscht,
 he geleistet worden, über
 ng selbst aber ausgesetzt,
 rden ist.

r Bürger werden will, mit
 n Weddebureau, entweder
 burgischer Staats-Papiere
 uten, mit einer angemess-
 esse, sich bis zu diesem
 n, eine Caution dafür be-
 iner hiesigen Hülfsanstalt
 noch sich während dieses
 h das Reglement für die
 i Schulden kommen lassen
 it mehr als sechs Bürg-
 r. Weddeherra überlassen,
 afen zuzulassen, oder sie
 en, mit Angabe der Zeit,

h Deposition Hamburgi-
 ein Depositionsschein er-
 mmerci abgeliefert. Nach
 n, falls kein Widerspruch

r Erhebung von Abgaben
 ungen hieselbst, welche
 ürgen zu machen haben,
 inden, bei der Wedde zu-
 Cautionsgeldern, oder sie
 Zahlung an. Die Bürgen
 unterworfen. — Wird ein
 griffe in die Gerechtsame
 und ist dieselbe nicht bei-
 , so wie wegen der Kosten,
 von verfügt die Erhebung
 , welche für solche Fälle
 nd, zur Bezahlung an. —
 en in keinem Falle Statt.

Kosten, mit Ausnahme
 lements für das Bürger-
 te Bekanntmachung ver-

ls erschlichen annullirt,
 wieder entzogen wird.
 d dieser Zeit auch keine
 nnahme eines Amtes im
 kte Dienstzeit. In den
 eise, auf Ansuchen der
 urch freiwilligen Austritt
 tlassung aus demselben.
 achtet zu werden, geht

2) Durch freiwilligen
 erlangter Entlassung aus
 mtes im Anlande und
 ; vorbehältlich der in
 r Bürgersöhne unter 20
 n Tode die Mutter, als
 ng zum Militärdienste

sbar sind, die in den

hiesigen nexu zu treten
 e, welches gänzlich von
 schrift an Einen Hoch-
 zubringen, dass er mit
 och nicht zurückgelagt,
 ht Gezüge geleistet hat,
 n Bürgern, welche die

Entlassung nachsuchen, allemal einzuliefern. Will der ex nexu Tretende in einen Staat ziehen, mit welchem keine Freizügigkeit besteht, so muss er dies angeben, und wird sodann das Erforderliche verfügt: will er in einen der Staaten des deutschen Bundes ziehen, so hat er nachzuweisen, dass er dort Aufnahme finden werde. In allen Fällen aber wird, auf Kosten des Betheiligten, der Name desselben unter der Angabe, dass er um seine Entlassung angehalten hat, zwei Male, mit einer Zwischenzeit von Vierzehn Tagen, in einem hiesigen Blatte bekannt gemacht, und kann erst Vierzehn Tage nach der zweiten Bekanntmachung die wirkliche Entlassung verfügt werden, insofern kein gegründeter, erforderlichen Falles an die Gerichte zu verweisender, Einspruch erfolgt.

§ 18. In dringenden Fällen kann, an die Stelle der im § 17 vorgeschriebenen Bekanntmachung, die Ernennung eines hiesigen Bürgers zum unwiderruflichen Bevollmächtigten für alle hiesigen Angelegenheiten, und eine Verpflichtung des Letzteren treten, für alle schon vorhandene Ansprüche, die an den Entlassenen wegen seines hiesigen Aufenthaltes gemacht werden möchten, als Selbstschuldner haften zu wollen. Diese Caution wird alsdann beim Zehntenamte bestellt.

§ 19. Der ex nexu Getretene ist sofort als Fremder anzusehen und unterliegt der Fremdenpolizei.

Erster Anhang über die Kosten der Gewinnung des Bürgerrechts.

1) Gross-Bürger haben zu entrichten $\text{Crt. } \frac{1}{2} 758:8 \text{ fl.}$

Nämlich:

Gebühr an die Cammer	750 $\frac{1}{2}$ — fl.
Stempel des Bürgerbriefes	3 " — "
Für das gedruckte Formular des Abhörungsbo- genes	— " 4 "
An die Schreiberei	2 " — "
An den Registrator beim Bürger-Protocoll	2 " 8 "
An den Herrenschenk	— " 12 "

2) Kleinbürger bezahlen:

a) Wenn sie verheirathet hierher kommen, oder aus einer früheren Ehe eines oder mehrere Kinder haben, sie mögen diese mit hierher bringen oder nicht, $86 \frac{1}{2} 8 \text{ fl.}$

Nämlich:

Gebühr an die Cammer	80 $\frac{1}{2}$ — fl.
Stempel des Bürgerbriefes	1 " — "
Für den Abhörungsbogen	— " 4 "
An die Schreiberei	2 " — "
An den Registrator beim Bürger-Protocoll	2 " — "
An den Herrenschenk	— " 12 "

b) Wenn sie das vierzigste Jahr überschritten haben

Nämlich:

Gebühr an die Cammer	60 " — "
Uebrigens wie unter Lit. a.	

c) In allen andern Fällen $56 \frac{1}{2} 8 \text{ fl.}$

Nämlich:

Gebühr an die Cammer	50 " — "
Uebrigens wie unter Lit. a.	

3) Der Sohn eines Gross-Bürgers (wohin auch Ehren-Bürger zu rechnen sind) bezahlt bei Gewinnung des Bürgerrechts nur $25 \frac{1}{2}$ an die Cammer, wofür er das Gross- oder Klein-Bürgerrecht gebrauchen kann. Die übrigen Unkosten bezahlt er wie unter No. 1. *)

4) Einem Kleinbürger, der das grosse Bürgerrecht zu erwerben wünscht, werden die entrichteten resp. 80, 60 und $50 \frac{1}{2}$ angerechnet, und hat derselbe mithin zu entrichten:

An die Cammer resp.	$\text{Crt. } \frac{1}{2} 670, 690 \text{ und } 700: — \text{ fl.}$
So wie ausserdem:	
An Stempel	$\text{Crt. } \frac{1}{2} 3: — "$
" die Schreiberei	" 1: 8 "
" den Registrator beim Bürger-Protocoll	" 1: 8 "

5) Der Sohn eines Kleinbürgers, der Grossbürger werden will, bezahlt dafür an die Cammer $187 \frac{1}{2} 8 \text{ fl.}$; übrigens wie No. 1.

6) Der Sohn eines Kleinbürgers, der das kleine Bürgerrecht zu erlangen wünscht, bezahlt an die Cammer $25 \frac{1}{2}$, welche ihm jedoch, wenn er später Grossbürger werden will, angerechnet werden, so dass er alsdann nur zu entrichten hat: $\text{Crt. } \frac{1}{2} 162:8 \text{ fl.}$; übrigens wie No. 2.

7) Muss der Bürgereid in einer fremden Sprache abgenommen werden, so sind ausserdem an die Schreiberei, den Registrator und den Herrenschenk zusammen $14 \frac{1}{2} 4 \text{ fl.}$, falls aber ein beidigter Uebersetzer zugezogen werden muss, überdies noch $3 \frac{1}{2} 12 \text{ fl.}$ zu entrichten.

*) Diese Gebühr wird auch von denen entrichtet, die sich zum Bürgerrechte gemeldet haben, aber abgewiesen worden sind; und zwar in allen Fällen.

**) Als Bürgersohn ist in allen Fällen jeder, auch nicht hier geborene eheliche Sohn eines Bürgers anzusehen, der zur Zeit, da der Vater das Bürgerrecht erwarb, noch minderjährig war.

Bleed Through Soiled Document

XVI

- 8) Für das durch §. 9, sub 1 vorgeschriebene Polizei-Attest wird inclusive 4 ß Stempel und Ausfertigung bezahlt. 1 ½ 4 ß
- 9) Bei Bestellung der durch §. 10 verfügten Caution, ist an den Registrator beim Bürger-Protocoll zu entrichten 1 « — «
und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionsschein verlangt wird, ausserdem für Stempel — « 4 «
- 10) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten für das Recht ein eigenes Bank-Folium zu halten, und auf Transito zu declariren, 750 ½ Crt.; Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuss derselben gegen Entrichtung von 25 ½ Courant, und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Gross Bürgerrechts nicht mehr zu bezahlen als Gross-Bürgersöhne.
- 11) Die Israeliten haben diese Ansätze direct an Verordnete Löblicher Cämmerlei zu bezahlen, und müssen die erfolgte Berichtigung darthun, che ihnen ein Bank-Folium verstatet wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden.

Zweiter Anhang.

No. den 18

Vorschrift für Diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem verordneten Wedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Bellagen und in Gegenwart seines Beistandes einzuliefern, auch dem Wedde-Beamten die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles der genauesten Wahrheit gemäss anzugeben, da er es mit in seinem Bürgereid zu nehmen hat, dass er die reine lautere Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, dass er die Wahrheit verhehlet, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne weiteres das Bürgerrecht als erschlichen wird abgenommen und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

- 1) Name und Alter,
(wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, weswegen Jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muss er sich deshalb mit seinem Gesuche an E. Hochpreiliches Obergericht wenden und dessen Entschliessung abwarten.) Frauentzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.
- 2) Religion.
- 3) Geburtsort.
 - a) Wobei, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende eines Stadt- oder Land-Bürgersohn ist, des Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muss.
 - b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzuthun ist, dass er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.
- 4) Wie lange er in Hamburg?
und wo er wohne?
- 5) Bei welchem Brot- oder Lehrherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernähret?
Ist der anzunehmende Bürger
 - a) ein zünftiger Handwerker, so muss er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amtes oder der Bruderschaft beibringen.
 - b) Ist er aus Militairdiensten entlassen, so muss er den Abschied beibringen.
- 6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?
- 7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter,
Oder ob
 - 8) er sich zu verheirathen willens?
 - 9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens?
Ist er zum Makler erwählt, so muss er von der Maklerdeputation einen Schein beibringen, dass er den Maklerstock erhalten solle, so bald er Bürger geworden.
 - 10) Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne?
Wenn der Anzunehmende aus dem Holsteinischen oder Dänischen gebürtig ist, so muss demächst, nachdem vom Wohlw. Weddeherrs über seine Zulassung entschieden worden, an noch der Entlassungsschein der Obrigkeit des Geburtsortes beigebracht und dem Weddeherrs vorgelegt werden, ehe die Beerdigung erfolgen kann. Ebenso wird verfahren, wenn der Anzunehmende vorher aus dem Unterthanenverbände seines Vaterlandes entlassen zu werden wünscht.
 - a) Beistand Namens . . . vigore des beizubringenden Bürgerscheins de dato . . . zum Bürger aufgenommen, declariret auf seinen geleisteten Bürgereid, dass seines Wissens der obige Comparent auf alles die Wahrheit angegeben und ausgesagt habe, und dass er, der Beistand, denselben hinlänglich kenne, um dies bezeugen zu können; er deponirt noch über ihn:
 - b) Sonstige Beweise, Lehrbriefe, Zeugnisse des Brotherrn etc., welche zu produciren sind.

Herr W.
- J. A.
- Isa.
- J. I.
- Isa.
- Eli.
- Dr.
- N.
- S. I.
Secretair:
Cassensack

Herr Dav
- Ado
- Dav
- A. I

Herr Geo

Herr Her
- Ernt
- J. C
- F. C
- C. C
- F. C

Herr Paul

Herr Edu

Herr Vict
- Edu

Cornelius
Johann M

Herr Joha

Herr Joha
- Joha
- Diedi
- Joha
- Jo
- Carl

Herr Chris

Herr Edu

Vorsteher-Collegium der Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

- Herr W. D. Hertz, Präses, Rotherbaum no 41
 - J. A. von Halle, 2ter Präses der Depositen-Casse milder Stiftungen, Pastorstr. no 3
 - Isaac Jessel, Präses der Armenanstalt und des Krankenhauses, Mühlenstr. no 3
 - J. P. Rée, Präses der Fremden-Commission, Kraienkamp no 64
 - Isaias Levy, erster Cultus-Vorsteher, grosser Burstah no 38
 - Elias Warburg, zweiter Casenvorsteher, Admiralitätsstrasse no 2
 - Dr. Gabr. Riesser, Präses der Armenschulen, Neuerwall no 46
 - N. P. Nathan, Präses der Bau-Verwaltung, Ellerthorsbrücke no 11
 - S. M. Rendsburg, 2ter Cultus-Vorsteher, Neuerwall no 54
 Secretair: Herr M. M. Haarbleicher, Neuerwall no 54
 Cassenschreiber und Civilstands-Registrator: Herr Z. H. May, 2te Marktstrasse no 24

Vorsteher-Collegium der Portugiesisch-Israelitischen Gemeinde.

- Herr David de Lemos, p. t. Präses, alter Steinweg no 35
 - Adolph de Lemos, Rödigsmarkt no 29, Ost-Seite.
 - David Jessurun, gr. Neumarkt no 26
 - A. Rocamora, Beamter, 1ste Marktstrasse no 1

Niedergericht.

Praeses.

- Herr Georg Heinrich Berka, J. U. Dr., Herrmannstrasse no 47

Richter.

- Herr Herrmann Baumeister, J. U. Dr., kl. Theaterstr. no 8
 - Ernst Gossler, J. U. Dr., gr. Michaelstr. no 19
 - J. C. A. Mestern, Glockengieserwall no 4
 - F. C. Adolph de Chapeaurouge, Ferdinandsstr. no 66
 - C. G. Kopal, Trostbrücke no 2
 - F. G. H. Hornbostel, ausserhalb Dammthors, an der Alster no 55

Actuarius.

- Herr Paul Theodor Gottlob Pemöller, J. U. Dr., Pferdemarkt no 31

Actuarius-Substitutus.

- Herr Eduard Bülow, J. U. Dr., Gänsemarkt no 24

Kanzlisten.

- Herr Victor Leopold Bauer, Raboisen no 32, erste Etage.
 - Eduard Carl August Walter, St. Pauli, Bartelstr. no 15

Gerichts-Boten.

- Cornelius Johann Heinrich Schröder, erste Fehlandtstr. no 12
 Johann Martin Ludwig Herbst, Heuberg über no 9, Ecke der hohen Bleichen.

Advocatus ordinarius.

- Herr Johann Ludwig Trummer, Kraienkamp no 46

Gerichtliche Procuratores.

- Herr Johann Justus Stichtenoth, Geschäftszimmer: hohe Bleichen no 37
 - Johann Christian Friedrich Braun, J. U. Dr., Bergstr. no 17
 - Diedrich Eckmeyer, J. U. Dr., Bergstr. no 4
 - Johann Friedr. August Cropp, J. U. Dr., Substitutus ad dies vitae für Herrn Dr. Johann Vincent Trummer, gr. Reichenstr. no 3
 - Carl Gustav Wilckens, J. U. Dr., neust. Fuhlentwiete no 89

Handels-Gericht.

Praeses.

- Herr Christian Herrmann Adolph Halle, J. U. Dr., Jungfernstieg no 18

Vice-Praeses.

- Herr Eduard Heinichen, J. U. Dr., Raboisen no 5

wird inclusive
 1 1/2 4 1/2
 en Registrator
 1 e - "
 wird, ausser-
 - " 4 "
 für das Recht ein eigenes
 ; Söhne solcher Israeliten,
 en Genuss derselben gegen
 geworden sind, zur Erlan-
 gersöhne.
 e Löblicher Cämmerer zu
 ihnen ein Bank-Follum
 vden.

18

schauchen.

igende Fragen schriftlich
 ens erfahren, eigenhändig
 fürger zu werden wünscht,
 auch dem Wedde-Beamten
 ihn gemachten Fragen zu
 müss anzugeben, da er es
 re Wahrheit gesagt habe,
 rheit verhehlet, oder un-
 weiteres das Bürgerrecht
 itig bestraft werden.

irger zugelassen werden;
 iher Bürger zu werden
 E. Hochpreiliches Ober-
 aenzimmer können nach
 hts zugelassen werden.

Stadt- oder Land-Bürgere-
 nuss.
 en Bundesstaate gebürtig,
 sehr militairpflichtig ist.

ler womit er sich bisher

schein des Herrn Patrons
 bschied beibringen.

am Leben, und wie viele

station einen Schein bei-
 ger geworden.
 sagen beibringen könne?
 en gebürtig ist, so muss
 ; entschieden worden, an-
 cht und dem Weddeherra
 fahren, wenn der Anzuch-
 assen zu werden wünscht.
 heins de dato . . . zum
 id, dass seines Wissens
 gesagt habe, und dass
 zu können; er deponirt

etc., welche zu pro-